



Vereinigung Schweizerischer Versicherungs-Inhouse-Broker
Swiss Association of Insurance Inhouse-Brokers

STATUTEN

revidierte Fassung vom 29. März 2017

1. NAME

Art. 1 Unter dem Namen:

Vereinigung Schweizerischer Versicherungs-Inhouse-Broker (VIB)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Geschäftsdomizil des Präsidenten.

2. ZWECK

Art. 2 Diese Vereinigung setzt sich zum Ziel:

- dass ihre Mitglieder die von ihren Arbeit-/Auftraggebern übertragenen Aufgaben mit bestem Fachwissen und Können erfüllen und mit optimalen Dienstleistungen deren Interessen jederzeit wahren;
- durch fachgerechte Arbeit die gesetzliche Anerkennung für die Inhouse-Broker zu erzielen, aber auch jene der Versicherungswirtschaft zu erhalten;
- den Berufsstand des Inhouse-Versicherungs-Brokers bekannt zu machen und den Weiterbestand desselben zu sichern;
- das Fachwissen im Bereich des Versicherungs-Broking durch Erfahrungsaustausch, Fachschriften und Kontakte mit anderen Berufsverbänden - im In- und Ausland - zu vertiefen;
- durch die vollamtliche, kompetente und managementmässige Arbeit die leistungsgerechte Honorierung durch die Versicherungswirtschaft zu erhalten und wo möglich zu verbessern;
- Kontakte mit der FINMA sowie mit der Versicherungswirtschaft (Versicherungs-Verbände jeder Art und den Versicherungs-Gesellschaften) im Rahmen ihrer Bedürfnisse zu pflegen;

- Kontakte zu in- und ausländischen Broker- und Makler-Vereinigungen sowie zu Fachverbänden anzustreben und mit Verbänden ausländischer, firmenverbundener Versicherungsvermittler, zusammenzuarbeiten;
- für einen gesunden und der freien Marktwirtschaft verpflichteten Versicherungsmarkt einzustehen;
- im Rahmen der Vereinstätigkeit die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, namentlich auch das Wettbewerbsrecht.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Die Mitgliedschaft steht allen, für grosse Unternehmen tätigen Versicherungs-Inhouse-Brokern offen, sofern diese zumindest wesentliche Teile des Versicherungswesens des Unternehmens betreuen und hierfür verantwortlich zeichnen. Dabei muss zumindest das Unternehmen oder der Versicherungs-Inhouse-Broker Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

Als Unternehmen im Sinne von Absatz 1, Satz 1 gelten:

- Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts
- staatliche und halbstaatliche Institutionen
- zwischenstaatliche und supranationale Institutionen
- Gemeinwesen
- mit hoheitlichen Aufgaben betraute private Institutionen

Als Versicherungs-Inhouse-Broker im Sinne von Absatz 1, Satz 1 gelten rechtlich selbständige oder unselbständige Teile eines Unternehmens, die für ihre Arbeit bzw. Tätigkeit im Sinne von Art. 2, Einzug 5 sowie von Absatz 1, Satz 1 von Seiten der Versicherungswirtschaft insbesondere durch Courtagen oder Provisionen entschädigt werden. Der Entschädigung im Sinne des vorangehenden Satzes werden Regelungen bezüglich Entrichtung von Nettoprämien gleichgestellt, sofern derartige Regelungen in schriftlichen Vereinbarungen mit der Versicherungswirtschaft, namentlich in Zusammenarbeitsverträgen, niedergelegt sind.

Ausgeschlossen sind insbesondere Direkt- und Rückversicherungsgesellschaften sowie ausschliesslich für Dritte tätige Makler.

Anträge zur Aufnahme sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser kann den Antragsteller nach seinem Ermessen in den Status "Vorschlag zur Aufnahme" versetzen. Die nächste Generalversammlung entscheidet über einen derart gestellten Antrag.

Der Leiter des Versicherungs-Inhouse-Brokers ist ständige Kontaktperson zur VIB.

Der Austritt aus der Inhouse-Broker-Vereinigung kann jederzeit erfolgen. VIB-Mitglieder werden zudem ausgeschlossen,

- wenn sie die Anforderungen an den Status eines Versicherungs-Inhouse-Brokers nicht mehr erfüllen, wobei bisherige Mitglieder, die den entsprechenden Anforder-

rungennicht oder nicht voll genügen, solange nicht ausgeschlossen werden, als sich ihre Tätigkeit im bisherigen Rahmen bewegt.

- wenn sie den Interessen der VIB, deren Mitglieder oder ganz generell den Interessen des Inhouse-Broking zuwiderhandeln.
- wenn sie nach 2. schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses durch den Vorstand den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, welcher vorgängig das betroffene Mitglied anzuhören hat.

Art. 4 Ein Versicherungs-Inhouse-Broker kann seine Tätigkeit im Rahmen von Art. 3, Absätzen 1 bis 3 auch für Dritte ausüben.

4. ORGANISATION

Art. 5 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Mitgliederversammlungen finden beliebig oft, mindestens aber einmal pro Jahr, einschliesslich der Generalversammlung, statt. Die letzte Versammlung des Jahres, die bis Ende Mai des folgenden Jahres stattfinden muss, erledigt als Generalversammlung die Jahresgeschäfte.

Sie beschliesst insbesondere über

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung der Vereinigung und Verwendung des dannzumaligen Vereinsvermögens
- Statutenänderung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Festlegung des Mitgliederbeitrages und die Verwendung des Vermögens (inkl. Beschluss über Budget)
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
- Beschlussfassung über alle übrigen Vereinsangelegenheiten, die ihr von einem Mitglied oder vom Vorstand unterbreitet werden.

Art. 8 Die Einberufung der Generalversammlung hat spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen. Die Mehrheit der Mitglieder kann bei wichtigen Fragen diese Frist verkürzen und/oder ausserordentliche Generalversammlungen verlangen.

Diese Frist gilt nicht für zusätzliche Veranstaltungen.

Art. 9 Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Präsidenten vorliegen.

Über Anträge werden die Mitglieder spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich informiert.

Art. 10 Wahlen und Entscheidungen der Generalversammlung erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 11 Für Änderungen der Statuten, Anhänge zu denselben, sowie einen allfälligen Beschluss zur Aufhebung der Vereinigung, ist ausschliesslich die Generalversammlung zuständig. Sie erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 12 Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht, ungeachtet der Anzahl der vom gleichen Unternehmen anwesenden Mitarbeiter.

Art. 13 Wenn immer sinnvoll, können aktuelle Themen auch auf dem Korrespondenzweg, in offenen Tagungen, d.h. unter Teilnahme von Vertretern der Versicherungswirtschaft, von Broker- oder Makler-Vereinigungen, sowie anderer Kreise durchgeführt werden.

Art. 14 Über alle Zusammenkünfte, insbesondere über die Generalversammlung, wird ein Protokoll geführt. Das GV-Protokoll muss spätestens 14 Tage nach der GV an die Mitglieder verschickt werden. Das GV-Protokoll wird zudem an der nächstfolgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier). Er wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.
Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt der Vizepräsident resp. der Sekretär bis zur nächsten Generalversammlung dessen Funktion.

Art. 16 Der Vorstand ist das führende Organ der Vereinigung. Er vertritt diese gegen aussen. Seine Befugnisse sind:

- Konstituierung (Chargenverteilung)
- Vorbereitung, Organisation und Leitung der Generalversammlung
- Organisation weiterer Veranstaltungen
- Schaffung der Kontakte zu den Ämtern, zur Versicherungswirtschaft und zu gleichen oder ähnlich gelagerten Organisationen
- die Einsetzung von Arbeitsgruppen
- die Erarbeitung von Reglementen
- Repräsentationspflichten
- Vermögensverwaltung
- Erstellung des Jahresbudgets und Führen der Jahresrechnung

Art. 17 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei für Vorstandsbeschlüsse mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein muss. Der Präsident gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 18 Die Vorstandsmitglieder zeichnen für rechtlich bindende Verlautbarungen kollektiv zu zweien. Im Zahlungsverkehr zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem anderen Mitglied des Vorstandes zwingend mit Kollektivunterschrift.

Art. 19 Das Sekretariat befindet sich am jeweiligen Geschäftsdomizil eines Vorstands-Mitgliedes.

Art. 20 Bei Wahlen und Abstimmungen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ungeachtet der Anzahl seiner anwesenden Vertreter. Das Stimmrecht kann an ein anderes Mitglied oder an den Präsidenten schriftlich delegiert werden.

Art. 21 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisoren sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar.

Angehörige der Revisionsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung jährlich vor der Generalversammlung auf Gesetz- und Statutenmässigkeit sowie ordentliche Buchführung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht.

5. FINANZIELLES

Art. 22 Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Vereinigung beschafft sich ihre Mittel durch Jahresbeiträge der Mitglieder sowie aus Beiträgen, Zuwendungen oder Einnahmen im Rahmen der Zielverfolgung der Vereinigung.

Die Vereinigung haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung der Mitgliederbeiträge.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Die Generalversammlung kann, sofern sich wenigstens drei Viertel der Mitglieder dafür ausspricht, die Auflösung der Vereinigung beschliessen.

Art. 24 Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 25 Diese Statuten treten nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung vom 29. März 2017 rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

(Urfassung beschlossen an der Gründungsversammlung vom 15. Dezember 1993. Revidiert an der 7. Generalversammlung vom 30. März 2000 und an der Generalversammlung vom 18. März 2015. Heutige Fassung gilt seit der Generalversammlung vom 29. März 2017).

St. Gallen/Bern, 29. März 2017

Der Präsident:



Christian Grünenfelder

Der Sekretär:



Martin Käppeli